



Brüssel, den 7. November 2025  
(OR. en)

14845/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0371(COD)**

---

CODEC 1697  
VISA 182  
MIGR 403  
FRONT 258  
COMIX 389

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806  
hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus (**erste  
Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Oktober 2023 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Oktober 2024 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 7. Oktober 2025 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt.<sup>3</sup> Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 14008/23 + COR 1.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/112, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/112/oj>.

<sup>3</sup> Dok. 13624/25.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>4</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 22/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.